



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

DIE CORONA-REGELUNGEN IM EC-LANDESVERBAND FÜR NOVEMBER

(ab 02.11.2020 bis auf Weiteres)

1. Voraussetzung für die Durchführung von **Gruppenangeboten** (*wöchentliche Gruppenstunden wie z.B. Kinder-Gottesdienst, Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis, Jugendhauskreis, Schulungsabende etc.*) und **Veranstaltungen** (*Teenevents, Jugendgottesdienste, Freizeiten, Kinder-Ferien-Tage usw.*) im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist ein geeignetes und mit dem EC-Landesverband abgestimmtes **Hygienekonzept**. Die Informationen über die Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen für alle sichtbar ausgehängt werden.
2. Alle Gruppenangebote oder Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit im nicht-öffentlichen Raum (z.B. Gemeindehaus einschließlich Grundstück, Privaträume) oder in öffentlichen Räumen (z.B. Stadthalle, Dorfgemeinschaftshaus, Schule) bzw. im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Parks etc.) sind grundsätzlich als **öffentliche Veranstaltung** zu verstehen.
Hauskreise oder Mitarbeiter- oder Mitgliedertreffen u.Ä. sind geschlossene Veranstaltungen im Rahmen der EC-Jugendarbeit, selbst wenn sie in Privaträumen stattfinden.
3. Die **Abstandsregel** ist folgende:
 - es müssen alle **zueinander 1,5 Meter Abstand** einhalten.
 - Im **öffentlichen Raum** (z.B. öffentliche Gebäude, Straße, Park oder Spielplatz etc.) darf man sich **nur mit zwei Hausständen (mit max. 10 Personen) ohne Abstand** zueinander treffen.
 - Die Abstandsregel und Teilnehmer-Obergrenze im öffentlichen Raum ist dann „**aus betreuungsrelevanten Gründen**“ aufgehoben, wenn ansonsten die Betreuung und die Aufsicht der Gruppe nicht gewährleistet werden kann. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnung mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten

*→ der Hessische Jugendring hat mit dem Hessischen Sozialministerium **eine Bescheinigung** für diesen Zweck erstellt, wenn sich Gruppen im öffentlichen Raum bewegen und sich bei Kontrollen ausweisen müssen. Die Kontrollen sind im November sehr wahrscheinlich.
Die Bescheinigung kann auf Anfrage vom EC-Landesverband ausgestellt werden.*
4. **Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen ab 6 Jahren getragen werden.**
Im Freien muss der Mund- und Nasenschutz auch auf bestimmten Plätzen und Straßen im öffentlichen Raum getragen werden - bitte Beschilderungen bzw. Verordnungen des Landkreises/ der Stadt beachten.
→ Ein zulässiger Mund- und Nasenschutz bedeckt den Mund UND die Nase. Gesichtsvisiere o.Ä. sind nicht erlaubt.
5. Beim **Transport** einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Fahrzeug muss von jede/m ein Mund- und Nasenschutz getragen werden.
6. **Alle Gruppenstunden** im nicht-öffentlichen Raum sind im November **nicht erlaubt**.
7. **Alle Veranstaltungen** im nicht-öffentlichen Raum sind im November **nicht erlaubt**.



ENTSCHIEDEN FÜR CHRISTUS
HESSEN-NASSAU

8. **Mitglieder- und Mitarbeiterstunden, Vorstandstreffen oder Gremien u.Ä.** im nicht-öffentlichen Raum sind im November **nicht erlaubt**.
9. **Alle Angebote mit Übernachtung** dürfen im November **nicht stattfinden**.
10. **Sportangebote** im Rahmen der EC-Jugendarbeit ist im November **nicht erlaubt**.
11. **Erlaubt sind Schulungs- bzw. Bildungsveranstaltungen** (z.B. Mitarbeiterschulung, Bibelschulung, Lehr- bzw. Themenabende; also Veranstaltungen mit klarem Bildungsinhalt und kaum körperlicher Interaktion) **in unterrichtsähnlicher Form**.
 - Mund- und Nasenschutz muss in geschlossenen Räumen auch am Platz getragen werden.
 - Wir empfehlen dringend auf den Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden zu achten.
 - Eine Obergrenze der Teilnehmenden gibt es nicht, jedoch begrenzt die Raumgröße mit einzuhaltendem Mindestabstand die Teilnehmendenzahl.
 - Auf regelmäßiges Durchlüften muss geachtet werden. Hinweis: in Schulen muss nach 20 Minuten für 5 Minuten durchgelüftet werden.
 - Es sollte darauf geachtet werden, dass die Weitergabe von Gegenständen minimiert wird.
12. Bei jedem Treffen muss eine **Anwesenheitsliste** (mit Adresse und Telefonnummer) geführt werden, die **4 Wochen** aufzubewahren und anschließend zu vernichten ist. Diese Listen sind dem Gesundheitsamt im Infektionsfall vorzulegen.
13. Gemeinsames **Singen** ist nur im Freien bei Einhaltung des Mindestabstands erlaubt.
14. **Essen und Trinken** ist möglich; achtet aber bitte bei der (gemeinsamen) Zubereitung und Austeilung auf die Hygienemaßnahmen (Mund-Nasenschutz, Einmalhandschuhe, Desinfektion).
15. Beim Ankommen und nach jedem Toilettengang **bitte gründlich Hände waschen**. Desinfektion ist nicht notwendig, kann aber hilfreich sein.
16. **Niesetiquette** beachten.
17. Bei (grippeähnlichen) Krankheitssymptomen, Covid-19 Infektion oder bei Kontakt mit einer/m Covid-19-Infizierten, sowie bei angeordneter Quarantäne ist eine **Teilnahme an Veranstaltungen und Gruppenstunden ausgeschlossen**.
18. Soweit es das Wetter zulässt, gestaltet die Gruppenstunden draußen. Ansonsten empfehlen wir, den größten Raum des Gemeindehauses zu nutzen.

Bindend für die EC-Jugendarbeit sind auch die Allgemeinverfügungen der Landkreise bzw. Städte, wo ihr wohnt. Bitte informiert euch über die aktuelle Situation und welche Regelungen gerade (zusätzlich) bei euch gelten. Die Homepage des Landkreises bzw. Stadt oder des zuständigen Gesundheitsamtes helfen weiter, die Homepage des RKI oder die öffentlich-rechtlichen Nachrichten (wie z.B. hessenschau.de) geben wichtige Informationen.